

WIR MACHEN
Tarif.



Was wir erreicht haben:

Verbesserte Eingruppierung und höhere Zulagen für Ingenieurinnen und Ingenieure

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, attraktivere Eingruppierungsregelungen für Ingenieurinnen und Ingenieure zu vereinbaren. Hier ein Überblick:

ab 1. Januar 2020

Eingruppierung alt	Eingruppierung neu	Zulage alt	Zulage neu ab 01.02.2020	Verbesserung
Entgeltgruppe 10 Technische Beschäftigte <i>Abgeschlossene technische Hochschulbildung</i>	Entgeltgruppe 10 Technische Beschäftigte <i>Abgeschlossene technische Hochschulbildung</i>	23,01 € alte Technikerzulage entfällt zukünftig	54,43 € neue Entgeltgruppenzulage in Anlage E zum TV-H	51,10 € – 23,01 € = + 31,42 €
Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit 50 % <i>Besondere Leistungen</i>	Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 mit 50 % <i>Besondere Leistungen</i>	23,01 € alte Technikerzulage entfällt zukünftig	54,43 € neue EGZ	+ 31,42 € (plus Höhergrup- pierungsgewinn)
Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit 1/3 <i>Besondere Leistungen</i>	Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 mit 1/3 <i>Besondere Leistungen</i>	23,01 € alte Technikerzulage entfällt zukünftig	54,43 € neue EGZ	+ 31,42 €
Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 mit 50 % <i>Besondere Schwierigkeit und Bedeutung</i>	Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 mit 50 % <i>Besondere Schwierigkeit und Bedeutung</i>	23,01 € alte Technikerzulage entfällt zukünftig	54,43 € neue EGZ	+ 31,42 € (plus Höhergrup- pierungsgewinn)
Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 mit 1/3 <i>Besondere Schwierigkeit und Bedeutung</i>	Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 mit 1/3 <i>Besondere Schwierigkeit und Bedeutung</i>	23,01 € alte Technikerzulage entfällt zukünftig	54,43 € neue EGZ	+ 31,42 €
Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 mit 1/3 <i>Maß der Verantwortung</i>	Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 mit 1/3 <i>Maß der Verantwortung</i>	23,01 € alte Technikerzulage entfällt zukünftig	258,00 € neue EGZ	258,00 € – 23,01 € = + 234,99 €

Für vermessungstechnische- und landkartentechnische Beschäftigte gilt die dargestellte Systematik entsprechend.

Fallbeispiele

Fallbeispiel Nr. 1:

Ein Ingenieur hat Tätigkeiten auszuüben, die in seiner Stellenbewertung einen Zeiteanteil von $\geq 50\%$ „Besondere Leistung“ beinhalten und ist damit in der Entgeltgruppe 11/Fallgruppe 1 eingruppiert.

Er bekommt ein Antragsrecht auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12/neue Fallgruppe 2 eingeräumt.

Hinzu kommt die neue Entgeltgruppenzulage von 54,43 €. Davon muss allerdings die wegfallende Technikerzulage abgezogen werden, sodass in der Summe 31,42 € als Zulage ausbezahlt werden.

Fallbeispiel Nr. 2:

Eine Ingenieurin hat Tätigkeiten auszuüben, die in ihrer Stellenbewertung einen Zeiteanteil von $\geq 50\%$ „Besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ beinhalten und ist damit in der Entgeltgruppe 12/Fallgruppe 1 eingruppiert.

Sie bekommt ein Antragsrecht auf Höhergruppierung in die zukünftige Entgeltgruppe 13/neue Fallgruppe 2 eingeräumt.

Hinzu kommt die neue Entgeltgruppenzulage von 54,43 €. Davon muss allerdings die wegfallende Technikerzulage abgezogen werden, sodass in der Summe 31,42 € als Zulage ausbezahlt werden.

Fallbeispiel Nr. 3:

Ein Ingenieur hat Tätigkeiten auszuüben, die in seiner Stellenbewertung einen Zeiteanteil von $\geq 50\%$ „Maß der Verantwor-

tung“ beinhalten und ist damit gemäß Entgeltordnung zum TV-H, Abschnitt 21.1 in der Entgeltgruppe 13/Fallgruppe 1 eingruppiert.

Er bekommt kein Antragsrecht auf Höhergruppierung eingeräumt.

Hinzu kommt die neue Entgeltgruppenzulage von 258,00 €. Davon muss allerdings die wegfallende Technikerzulage abgezogen werden, sodass in der Summe 234,99 € als Zulage ausbezahlt werden.

Antragsrecht

Die Höhergruppierungen müssen von den Betroffenen schriftlich bei ihrer Personalstelle beantragt werden. Dafür haben die Betroffenen ein Jahr Zeit. Wie die genauen Modalitäten zum Antragsrecht aussehen, muss in der Redaktion zum Tarifvertrag geregelt werden.

Höhergruppierungen werden stufengleich, aber ohne Mitnahme der zurückgelegten Stufenlaufzeit vorgenommen.

Berechtigte

Voraussetzung für das Antragsrecht sind die folgenden Qualifikationen:

Unter „technischer Ausbildung“ bei Ingenieuren ist eine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Nr. 11 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zu verstehen, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.

Wachstum und Wohlstand fallen nicht vom Himmel. Gewerkschaften ...

- vertreten die Interessen der Beschäftigten
- kämpfen für gerechte Löhne und Gehälter
- verhandeln bessere Arbeitsbedingungen
- setzen sich für sichere Arbeitsplätze ein
- erstreiten Rechte für Millionen
- bieten Rückhalt für den Einzelnen
- helfen bei Konflikten am Arbeitsplatz
- bieten Arbeitgebern die Stirn
- nehmen Einfluss auf Politik
- gestalten die Arbeitswelt von morgen aktiv mit
- sorgen für soziale Gerechtigkeit und ein besseres Leben
- geben Arbeitnehmer/-innen auch in Zukunft eine starke Stimme

Redaktionshinweis

Alle Angaben sind vorbehaltlich redaktioneller Änderungen der noch ausstehenden abschließenden Redaktionsverhandlungen zum TV-H.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Tarifiergebnis insgesamt und die dargestellten Verbesserungen insbesondere zeigen, dass sich gewerkschaftliches Handeln lohnt. Es ist Ausdruck kontinuierlicher Interessenvertretung der hessischen Landesbeschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber. Entscheidend dazu beigetragen haben besonders diejenigen, die sich ihrer Gewerkschaft organisieren und mitmachen, wenn es gilt.

Und dazu kommt: Auch professionelle Vertretung gibt es nicht zum Nulltarif!

Um auch in der Zukunft die berechtigten Interessen der

Beschäftigten wirksam vertreten zu können, brauchen wir eine gut aufgestellte und durchsetzungsfähige ver.di-Organisation. Und deshalb:

**Mitmachen,
nicht danebenstehen!**

WIR
SIND ES
WERT.

Jetzt Mitglied
werden!



www.mitgliedwerden.verdi.de